Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
T6	Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 03.05.2019)		
	Bodenschutz Grundsätzlich sind die Gegebenheiten beim Schutzgut Boden verbal korrekt beschrieben. Allerdings ist die Beschreibung der Bodenqualität (nach Planungskarte Bodenqualität Stuttgart) noch auf einem veralteten, falschen Sachstand. Korrekturen in Anlage 2b zu GRDrs. 28/2019 (FNP Änd. 63, Begründung mit Umweltbericht) werden vorgeschlagen.  Die Korrekturen bewirken keine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden. Die Bilanzierung erfolgte auf aktuellen Angaben zur Bodenqualität.	Die Beschreibung der Bodenqualität erfolgte auf Grundlage der vom Amt für Umweltschutz bereit gestellten Unterlagen. Nachdem für das Schutzgut Boden aktualisierte Grundlagen übermittelt wurde, wurden die Ausführungen zum Schutzgut Boden entsprechend angepasst.	ja
	Stadtklima/Lufthygiene Im Hinblick auf die vorangegangene Beteiligung bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine weite- ren Anmerkungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	emais § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dader <b>emes Monats</b>		
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
T14	<b>Deutsche Bahn AG</b> (26.04.2019)		
	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Der Hinweis wird z. K. genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.	ja
T20	Eisenbahn-Bundesamt (26.04.2019)		
	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist.	Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst nur private bzw. städtische Grundstücke. Grund- stücke der Eisenbahn sind nicht betroffen.	ja

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	<ul> <li>die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> <li>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m.</li> <li>§ 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</li> </ul>		
	Das EBA geht davon aus, dass die von der Fa. Aurelis erworbenen Grundstücke zwischenzeitlich freigestellt sind.	Das außerhalb des Geltungsbereich der FNP- Änderung liegende Flurstück 1033/14 (südliche Unterführung am Bahnhof Vaihingen) ist bisher nicht freigestellt, da der Zugang zur Unterführung sichergestellt werden muss.	nein
	Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt.	Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Eisenbahngrundstücke. Bahnanlagen werden nicht verändert.	
	Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebau- ungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z. B. die Versetzung eines Oberlei- tungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rah- men eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig.	Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Eisenbahngrundstücke. Bahnanlagen werden beim Vollzug des Planes nicht verändert.	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Die bestehenden Bahnanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereichs, daher werden keine nachrichtlichen Darstellungen übernommen.  Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.	Kenntnisnahme
T21	Netze BW		
	Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von aktuell Grünfläche Zweckbestimmung Sportfläche und Gewerbliche Baufläche in die zukünftige Änderung nach gemischte Parkfläche und Grünfläche Landschaftspark sowie Parkanlage, bestehen keine Einwände.	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
T25	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (15.04.2019)		
	Unter Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 13.09.2016 (Az. 2511 //16-08063) sowie Ziffer D.7 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 31.01.2019) werden zu den in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Für das Planvorhaben liegt eine geotechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Geotechnik Henke und Partner GmbH, Stuttgart, vom 24.10.2017 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Keine Stellungnahme erforderlich	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
T26	Gesundheitsamt (23.04.2019)		
	Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind auf die für die menschliche Gesundheit relevanten Schutzgüter nachteilige und sogar erheblich nachteilige Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erwarten.	Die vom Gesundheitsamt aufgeführten nachteiligen Auswirkungen sind erkannt und werden in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich aufbereitet und erläutert. Dabei werden die nachteiligen und erheblich nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. Es ist richtig, dass die Realisierung der Planung außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft sowie in Bezug auf das Schutzgut Landschaft führt.  Innerhalb des Plangebiets ist durch die Planung für die Schutzgüter Klima und Luft, Mensch, Wasser und Landschaft mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für das Schutzgut Boden ist mit nachteiligen Wirkungen zu rechnen.	teilweise, Kenntnisnahme
	Dies betrifft einerseits die durch die Verkehrszu- nahme verursachte Lärmerhöhung, welche trotz der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitpla- nung festzusetzenden Schallschutzmaßnahmen	Das Plangebiet und seine Umgebung sind geprägt durch einen sehr hohen Anteil Straßen- und Schie- nenverkehr und den von diesen ausgehenden Emissionen. Die mit der Planung einer MV-Fläche verbundene Verkehrs- und Lärmzunahme entlang	teilweise

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	nicht vollständig vermieden oder ausgeglichen, sondern nur minimiert werden kann.	der der Erschließung des Gebiets dienenden Stra- ßenzügen führt zu erheblich nachteiligen Auswir- kungen (Lärm- und Schadstoffemissionen).	
		Diese nachteiligen Auswirkungen können auf der Ebene des FNP aber nicht vollständig vermieden oder vollständig ausgeglichen werden. Durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und Regelungen im städtebaulichen Vertrag ist daher für einen Ausgleich zu sorgen.  Weitergehende Maßnahmen insbesondere zur Verringerung der klimatischen Auswirkungen sowie zur Reduzierung der nachteiligen Wirkungen aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich.	
		Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch ohne die Ansiedlung der Allianz im Prognose-Bezugsfall 2022/2023 (Nullfall) aufgrund der derzeit bekannten Netzveränderungen und unter Berücksichtigung der geplanten Entwicklungen auf Gemarkung Leinfelden-Echterdingen und den bekannten siedlungsstrukturellen Entwicklungen im SynergiePark Vaihingen eine starke Verkehrszunahme insbesondere auf der Achse Ostumfahrung Nord-Süd-	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Straße und den in den SynergiePark abzweigenden Straßen mit nachteiligen Wirkungen aufgrund zusätzlicher Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm in ohnehin bereits stark immissionsbelastete Bereichen zu erwarten ist. Diese Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung.	
		Es ist auch zu erkennen, dass die Aufsiedlungen im SynergiePark, die bereits vor der Allianz erfolgen, eine Erhöhung der Grundbelastungen im Straßennetz verursachen werden, die ohne geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit Verkehrsbehinderungen erwarten lassen.	
		Durch entsprechende Festsetzungen und Regelungen im städtebaulichen Vertrag (Stellplatzbeschränkung, Maßnahmen zur Umsetzung des Mobilitätskonzepts, Förderung des Fahrradverkehrs usw.) sowie die Maßnahmen des Verkehrsstrukturplans (Parkraumbewirtschaftung, Verbesserung des ÖPNV, Ausbau des Straßennetzes usw.) können die nachteiligen Auswirkungen minimiert werden.	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		So ist z. B. auf Grundlage des Verkehrskonzeptes sowie entsprechender Gutachten durch geeignete Festsetzungen von Schallschutzmaßnahmen, auch hinsichtlich des Schienenverkehrs, planungsrechtlich auf die Ergebnisse zu reagieren. Darüber hinaus sind ggf. ergänzende ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich, um die Schutzbelange angemessen zu berücksichtigen und die nachteiligen Wirkungen zu minimieren.	
		Entlang der Liebknechtstraße sind besondere Nutzungsbeschränkungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich. Im Achtungsabstand von mind. 70 m von der Grundstücksgrenze des Störfallbetriebes sind keine öffentlichen Nutzungen zulässig.	
		Um dem Störfallbetrieb Rechnung zu tragen, wird im Flächennutzungsplan ein Streifen entlang der Liebknechtstraße als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Konkrete Festsetzungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer <b>eines Monats</b>				
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung	
	Andererseits wirkt sich die durch die Planänderung ermöglichte Neubebauung erheblich nachteilig auf das Schutzgut Klima und Luft aus (Kaltluftentstehung, Durchlüftung). Auch eine Zunahme verkehrsinduzierter Luftschadstoffe ist nicht zu vermeiden.  Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass in Anbetracht der mit dem Klimawandel einhergehenden Hitzebelastungen gerade in Ballungsgebieten die vorrangige Zielsetzung im Erhalt und in der Verbesserung der klimatischen Verhältnisse zu sehen ist. Dabei stelle die Sicherung von Frischluftschneisen und Luftaustauschbahnen, sowie der Erhalt und die Wiedergewinnung von Vegetationsflächen einen Schwerpunkt der klimagerechten Stadtplanung dar.	Das Plangebiet ist nach dem Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart als bebautes Gebiet mit bedeutender klimarelevanter Funktion klassifiziert. Es besteht eine erhebliche klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung. Das bedeutet, dass weitere Bau- und Versiegelungsmaßnahmen zu negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation führen. Für diese Bereiche werden eher eine Vergrößerung des Vegetationsanteils und eine Betonung bzw. Erweiterung der Belüftungsflächen empfohlen. Diese ausgewiesenen bebauten Bereiche übernehmen für sich und angrenzende Siedlungen bedeutende klimarelevante Funktion.  Aufgrund der Überplanung derzeit als Freiland – Klimatop eingestufter Freiflächen kommt es zu einer Beseitigung klimatisch aktiver Flächen. Mit Versiegelung und Bebauung werden thermisch belastende Strukturen auf heute Frischluft und Kaltluft produzierenden Flächen etabliert, deren nachteilige Wirkungen (Wärmeinseleffekt) mit der vorgesehenen Begrünung von Dächern sowie der geplanten Bepflanzung der Grundstücke teilweise kompensiert werden können.	teilweise, Kenntnisnahme	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage		Berücksichti- gung
		Mit der Planung wird die Grundlage für eine Überbauung in Bereichen ermöglicht, über die heute der Abfluss von Kaltluftmassen aus den westlich des Plangebietes liegenden Freiräumen über die Niederungen des Schwarzbaches in das Körschsystem erfolgt.  Die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima (Beseitigung Kaltluft produzierender Flächen, starke Beeinträchtigung des von West nach Ost ziehenden Kaltluftstroms mit nachteiligen Wirkungen auch auf Siedlungsflächen außerhalb des Plangebietes) sowie wegen planinduziert höheren Verkehrsmengen mit zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen sind in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 ausführlich dargestellt. Sie können mit den getroffenen Maßnahmen (Sicherung im Bebauungsplan (Vai 282) einer ca. 40 m breiten, nicht bebaubaren Grünfläche im Süden des Plangebietes, Höhenbeschränkung baulicher Anlagen, Stellplatzbeschränkung zur Beschränkung zusätzlichen Verkehrsaufkommens und damit Beschränkung zusätzlicher Belastungen der Luft mit verkehrsbedingen Luftschadstoffen) aber nur teilweise vermie-	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		den, verringert und kompensiert werden. Die Darstellung einer ca. 40 m breiten Grünfläche Landschaftspark, Parkanlage als Grundlage für entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan im Süden des Plangebietes und Dachbegrünungen verringern die stark beeinträchtigende Wirkung, stellen aber einen Kompromiss dar. Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen wird in einer ansatzweisen Abschätzung erwartet, dass ca. ein Drittel bis die Hälfte des heutigen Kaltluftstromes erhalten bleiben wird.	
		Mit der Planung ist die Beseitigung von Luftschadstoffe filternden Vegetationsbeständen verbunden. Durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans ist sicherzustellen, dass bei fachgerechter Pflanzung, Pflege und Entwicklung der Vegetationsbestände einschließlich der Dachbegrünung in Bezug auf die Schadstofffilterung gleichwertige Vegetationsbestände entstehen.	
		Aufgrund der auf einer gemischten Baufläche Verwaltung zulässigen Nutzungen kommt es nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Luftschadstoffen aus Hausbrand, gewerblichen o- der industriellen Emissionen.	
		Aufgrund der durch Realisierung der Planung erhöhten zu- und abfahrenden Verkehrsmengen kommt es zu zusätzlichen verkehrsbedingten Belastungen. Diese führen auf den Erschließungsstraßen im Umfeld des Plangebietes zu einer Erhöhung der Immissionen. Die Grenzwerte für die Feinstaubbelastungen (PM 10 und PM 2,5) werden weiterhin unterschritten. Die heute bestehenden bzw. die im Prognose-Bezugsfall 2022/23 (Nullfall) auftretenden Überschreitungen der Immissionswerte für Stickstoffdioxid auf einzelnen Abschnitten im Straßenraum der Erschließungsstraßen im Umfeld des Plangebiets bleiben weiterhin bestehen.	
		Insofern kann, wie vom Gesundheitsamt angemerkt, nicht von einer klimagerechten Stadtplanung gesprochen werden. Im Rahmen der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann der Gemeinderat die klimatischen Belange jedoch zurückstellen und die Flächennutzungsplanänderung beschließen.	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** 

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Das Gesundheitsamt teilt aus den in den Stellung- nahmen des Amtes für Umweltschutz vom 02.09.2016 und 26.06.2018 genannten Gründen dessen Auffassung, dass grundsätzlich an den sei- nerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, ge- rade den noch weitgehend unverbauten Land- schaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten ist. Insbesondere wird auf die Rele- vanz des Plangebietes als Bindeglied für das Kalt- lufteinzugsgebiet und die hohe human-biometeoro- logische Wertigkeit des Gebietes hingewiesen.	Die Neuplanung der MV-Fläche hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, insbesondere die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss.  Das Freihalten der südlichen Bereiche des Plangebietes von Bebauung ist daher zur Vermeidung weiterer erheblich nachteiliger Wirkungen für das Klima von besonderer Bedeutung. Mit dieser Maßnahme können weitergehende erheblich nachteilige Wirkungen begrenzt werden.  Trotz der Darstellung einer ca. 40 m breiten Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Flächennutzungsplan und der beabsichtigten Festsetzungen im Bebauungsplan zu Dachbegrünung, Intensivbegrünung unterirdischer Gebäudeteile, Pflanzverpflichtungen und Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet verbleiben die erheblich nachteiligen thermischen Wirkungen.	teilweise, Kenntnisnahme
	Es wird ausdrücklich zu betont, dass die in Klimamodellen prognostizierte Zunahme der Häufigkeit von Hitzebelastungen vor allem für vul-	Vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels ist künftig mit einer Verstärkung der thermischen Belastung zu rechnen. Nicht zuletzt vor diesem	teilweise, Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	nerable Bevölkerungsgruppen ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko darstellt. Thermische Belastungen können für ältere und kranke Menschen gefährlich sein. Dies zeige sich auch in den hitzebedingten Mortalitätsraten der extremen "Hitzesommer" in den Jahren 2003, 2015 und 2018.	Hintergrund ist die weitmöglichste Aufrechterhaltung des lokalen, thermischen Komforts anzustreben.  Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung neben der Minimierung der Versiegelung bzw. der Begrünung nicht bebauter Bereiche Abschattungsstrategien zur Reduktion der direkten Sonneneinstrahlung zu entwickeln. Zur Verminderung der Aufheizung und Abstrahlung durch Dach- und Fassadenflächen ist deren Begrünung vorzusehen. Schattenspendende Großbäume sind zu erhalten und auch zukünftig vorzusehen. Auch sind Baumstandorte vor Südfassaden zu empfehlen. Diese Maßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt oder im städtebaulichen Vertrag geregelt.	
	Insgesamt ist nach Ansicht des Gesundheitsamtes aus Sicht des vorsorgenden Gesundheitsschutzes eine durch die Planänderung ermöglichte Neubebauung abzulehnen, da diese nicht mit den Zielen einer klimagerechten Planung in Einklang zu bringen ist und erheblich nachteilige Wirkungen auf die	Es ist richtig, dass die Realisierung der Planung in- nerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft führt. Die Auswirkungen der Planung werden in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung	nein

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	für die menschliche Gesundheit relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.	ausführlich dargestellt und bewertet. Die Ausführungen legen dar, dass es hinsichtlich des Klimas auch bei Ergreifen der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Wirkungen (Beschränkung des Ausmaßes der Bebauung, Höhenstaffelung, Sicherung des Ost-West-Grünzuges, Dachbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen, sonstige Begrünungsvorschriften), zu erheblich nachteiligen Wirkungen kommen wird, die auch auf außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen bemerkbar sein werden. Insofern kann, wie vom Gesundheitsamt angemerkt, nicht von einer klimagerechten Stadtplanung gesprochen werden. Im Rahmen der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange kann der Gemeinderat die klimatischen Belange jedoch zurückstellen, die Änderung des Flächennutzungsplans feststellen und den Bebauungsplan als Satzung beschließen.	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
T32	Industrie- und Handelskammer Region Stutt- gart (IHK) (07.05.2019)		
	Die umfangreichen Ausführungen zur verkehrli- chen Erschließung sind aus Sicht der IHK nachvoll- ziehbar. Sie zeigen insbesondere nochmals deut- lich die Kernproblematik der Straßenanbindung	Die Nord-Süd-Straße soll auch zukünftig als Haupterschließungsstraße für den SynergiePark dienen. Hierzu soll sie schrittweise ertüchtigt werden.	teilweise, Kenntnisnahme
	des SynergieParks heute und verstärkt nach der Erhöhung der Zahl der Beschäftigten in diesem Gebiet um voraussichtlich weitere 18.000 Personen. Speziell das Problem der hochbelasteten	Der Vollanschluss Breitwiesenstraße an die Nord- Süd-Straße wurde baulich 2018 begonnen und Ende 2019 fertiggestellt.	
	Nord-Süd-Straße wurde von der PTV Transport Consult GmbH in der von der IHK beauftragten Studie "Dem Stau auf der Spur - Maßnahmen ge-	Mittelfristig sollen im Zeitraum 2020 bis 2022 die Knotenpunkte A8/Nord-Süd-Straße, Heilbrunnenstraße/Nord-Süd-Straße, Vaihinger Straße/Nord-	
	gen den Stau in Stuttgart" als einer größten Stau- Hot-Spots in der Landeshauptstadt identifiziert. Da- rin wird der im Planentwurf beschriebene Verdrän- gungseffekt im Falle von Stauerscheinungen auf	Süd-Straße und Ostumfahrung Vaihingen/Zusestraße in ihrer Kapazität ertüchtigt werden. Die Vorplanung für die Ertüchtigung der Knotenpunkte soll Anfang 2020 dem Gemeinderat zur Beschluss-	
	der A 8 in Fahrtrichtung West bestätigt. Die Gut- achter berechneten für diesen Fall Zunahmen der	fassung vorgelegt werden.	
	Verkehrsbelastung um bis zu 30 % auf der Nord- Süd-Straße und der Möhringer Landstraße. Daher bezeichnet diese Studie Kapazitätserweiterungen auf der Nord-Süd-Straße als elementar. Auch	Langfristig soll die Nord-Süd-Straße zwischen A8 und Industriestraße ausgebaut werden. Am 23. Juli 2019 wurde hierzu die Vergabe der Voruntersuchung zum Ausbau der Nord-Süd-Straße vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	wenn dies nicht Gegenstand des vorliegenden Be- bauungsplanverfahrens ist, so bietet das Verfahren die Gelegenheit, die absolute Dringlichkeit der Re- alisierung des Ausbaus der Nord-Süd-Straße als Teil des "Verkehrsstrukturkonzept Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen" nochmals zu betonen.	(heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen.	
	Ob - und in welchem Umfang - eine Seilbahn vom GardenCampus Vaihingen (Eiermannareal) über den SynergiePark bis zum Flughafen einen Entlastungseffekt bewirken kann, werden die entsprechenden Untersuchungen zeigen müssen. Zu hoch sollten die Erwartungen diesbezüglich nicht sein.	Die Idee einer Seilbahnverbindung vom Eiermannareal über den Bahnhof Vaihingen, den Synergie-Park, ein etwaiges P+R-Parkhaus an der A8 und weiter zum Flughafen wird derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Zwischenergebnisse wurden am 3. Dezember 2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik vorgestellt. Die Machbarkeitsstudie soll auf Grundlage des Trassenvorschlags A in einer detaillierten Planungsstufe unter Einbeziehung der Planrechtsbehörden und der Fördergeber fortgeschrieben werden. Mit den vorliegenden Ergebnissen soll in den Stadtbezirken Vaihingen und Möhringen eine erste Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.	teilweise, Kenntnisnahme

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Auch der Ansatz, Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements zu forcieren, ist sicherlich in Anbetracht der Standortgunst bezüglich der hervorragenden ÖPNV-Anbindung folgerichtig und sinnvoll.	Im städtebaulichen Vertrag wurde die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept vereinbart. Die Allianz hat sich verpflichtet, ein betriebliches Mobilitätsmanagement dauerhaft einzurichten, das mindestens aus folgenden Bausteinen besteht: Vorhalten eines Angebots an Leihfahrrädern, Jobtickets, Förderung der Nutzung von ÖV; Förderung E-Mobilität, Carsharing, Carpooling, Flexible Arbeitszeitmodelle.	
T52	<b>NABU</b> (17.05.2019)		
	Der <b>NABU</b> beurteilt beide Verfahren (FNP und Bebauungsplan) zusammen, da sich die Einwände gegen die Überbauung der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche auch unmittelbar auf die Änderung des FNP auswirken.	Die Stellungnahme zu den das Bebauungsplanverfahren betreffenden Anregungen erfolgen im Zusammenhang mit der Vorlage zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (GRDrs. 1044/2019). Im Folgenden wird nur zu den die Flächennutzungsplanänderung betreffenden Anregungen Stellung genommen. In der Begründung und im Umweltbericht sind die nachteiligen und erheblich nachteiligen Auswirkungen der jeweiligen Planung auf die Schutzgüter ausführlich dargestellt.	Kenntnisnahme
	Nach Ansicht des NABU Stuttgart stehen einer	Es ist richtig, dass die Realisierung der Planung	nein

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** 

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Überbauung der heutigen Sportplatzflächen elementare Gesichtspunkte des Natur- insbesondere des Bodenschutzes - entgegen. Insoweit sei auch dem Änderungsverlangen bezüglich des FNP die Grundlage entzogen.	außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft sowie Landschaft führt.  Innerhalb des Plangebiets ist durch die Planung für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft, Wasser und Landschaft mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für das Schutzgut Boden sind nachteilige Wirkungen zu erwarten.  Damit wird der Planung jedoch nicht die Grundlage entzogen. Es obliegt dem Gemeinderat, unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange eine Abwägung vorzunehmen und dabei die Umweltbelange zurückzustellen und zugunsten der Planung einen Feststellungsbeschluss zu treffen.	
	Der zentrale Einwand des NABU Stuttgart zur Flächenumwidmung (FNP-Änderung) sowie zur sich daraus entwickelnden Überbauung der Fläche betrifft deren Klimarelevanz. Stuttgart mit seinen Stadtteilen, insbesondere jedoch der Stadtkessel, ist im Klimanotstand. Der NABU geht davon aus, dass die Anzahl der Menschen, welche durch das	Siehe oben und Stellungnahme zu T26  Eine wesentliche erheblich nachteilige Auswirkung der Planung ist die mit der vorgesehenen Bebauung einhergehende Beeinträchtigung des Kaltluftstromes um die Hälfte bis zu 2/3 mit seinen günsti-	teilweise, Kenntnisnahme

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Zusammenwirken von Hitze und Luftschadstoffen früh versterben, die Anzahl der Verkehrstoten um mehr als das 100fache übersteigt. Wie die beigefügte "Anlage zur Stellungnahme des NABU Stuttgart" belegt, bildet die Landeshauptstadt eine lebensbedrohliche Mehrbelastung gegenüber dem Landesdurchschnitt (vgl. Anlage 4c zur vorliegenden GRDrs. 1041/2019).	gen Wirkungen auch auf außerhalb des Plangebietes liegende Siedlungsflächen. Die mit der Realisierung der Planung verbundene Verringerung des Kaltluftstromes trägt zu den vom NABU aufgeführten Belastungen im Talkessel bei. Wie in anderen Großstädten auch bestehen in Stuttgart aufgrund Überwärmung (heat island effect) und einer verkehrsbedingt höheren Belastung mit Luftschadstoffen hohe gesundheitliche Belastungen. Diese werden durch die Lage im Talkessel mit einer topographisch bedingt schwachen Durchlüftung der Innenstadtlagen mit verringerter Abkühlung in sommerlichen Nachtstunden und einer verringerten Versorgung mit von Schadstoffen unbelasteten Luftmassen verschärft.	
	Aus Sicht des NABU wird diese nicht hinnehmbare Sachlage, welche sich ungeachtet der politischen Gegebenheiten noch nicht erkennbar zum Besseren gewandt hat, mit den hier angesprochenen Verfahren nicht nur fortgesetzt, sondern in besonderer Intensität nunmehr in den Filderstadtteil Vaihingen getragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die nachteiligen Auswirkungen, die bei der Realisierung der jeweiligen Planung entstehen, werden in der entsprechenden Begründung mit Umweltbericht ausführlich dargelegt.	nein, Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Das Planungsvorhaben, welches der Flächennutzungsplanänderung sowie dem Bebauungsplan zugrunde liegt, vernichte eine der letzten großen Teilflächen einer bisher noch wenig bebauten Frischluftschneise (bzw. eines Kaltluftentstehungsgebiets) mit Auswirkungen bis zum südwestlichen Bereich von Möhringen.	Nach dem Klimaatlas der Region Stuttgart ist die Fläche überwiegend als Freiland-Klimatop ausgewiesen. Sie fungiert als nächtliches Frisch- bzw. Kaltluftproduktionsgebiet. Bei Strahlungswetterlagen bestehen am Standort Hangabwinde in Form von flächenhaften Kaltluftabflüssen, die in etwa in östliche Richtung abfließen. Diese unterstreichen die Bedeutung des Gebiets hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsleistung und Durchlüftung der bebauten Vaihinger Ortslage selbst, aber auch dessen Funktion als Bindeglied für das Kaltlufteinzugsgebiet Körschtal. Aus stadtklimatischer Sicht ist grundsätzlich an den seinerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten. Als Kompromiss zwischen den klimatischen Aspekten und dem Anliegen der Allianz wird für die Planung daher die Mindestbreite des von Ost nach West verlaufenden durchgehenden Grünzugs im Süden des Plangebiets auf eine Breite von etwa 40 m festgelegt. Aber auch unter diesen die Bebauung maßgeblich einschränkenden Randbedingungen kann nur ca. 1/3 bis 1/2 des Kaltluftstromes erhalten werden und es können	teilweise

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		die erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Klima nicht vermieden werden.	
	Nach Ansicht des NABU handelt sich hierbei keineswegs um einen kleinen weiteren Baustein in der langen Reihe städtischer Fehlentscheidungen. Dies begründe sich daraus, dass die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche sich aus der Flächenversiegelung bzw. dem sich hieraus entwickelnden Dienstleistungszentrum und seiner Nutzung ergeben, einen bisher nicht bilanzierten "Fingerabdruck" in der städtischen Klimabilanz hinterlassen.  Diese Bilanz ist überfällig, ihre Erstellung und Vorlage wird für erforderlich erachtet.	Grundsätzlich ist es richtig, dass mehrere das Klima und insbesondere die Kalt- und Frischluftversorgung von Siedlungsflächen beeinträchtigende Vorhaben zusammenwirken und zu nachteiligen Effekten weit entfernt von den eigentlichen Eingriffsorten führen.  Die Erstellung einer solchen Gesamtbilanz ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich und rechtlich nicht erforderlich. Sie muss gesondert in einer stadtweiten Betrachtung erfolgen. Soll eine derartige Gesamtbilanz erstellt werden, sind die fachlichen Grundlagen und das methodische Vorgehen zu klären und das weitere Vorgehen in den Gremien des Gemeinderats abzustimmen.	nein
	Der NABU weist darauf hin, dass für diejenigen, die es sehen können (bzw. wollen) auf der Hand liege, dass die klimatische und somit gesundheitliche Missentwicklung der Landeshauptstadt sich nicht aus Einzelmaßnahmen erklären lässt.	Siehe oben	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Es sei vielmehr der Summe von Eingriffen, den unzähligen Nadelstichen in die ehemaligen Naturflächen der Landeshauptstadt anzulasten, dass wir heute ein "Klimadilemma" haben. Bisher wollte man dies nicht sehen, wolle es zumindest nicht ernst nehmen, aber hunderte von vorzeitigen Todesfälle könnten nicht weiter unbeachtet bleiben. Es handele sich hierbei mit Sicherheit nicht um eine Bagatelle.		
	Der NABU Stuttgart e. V. erachtet es für unerlässlich, eine gesamtstädtische, ökologische Umweltprüfung durchzuführen, in die alle derzeit bekannten laufenden und geplanten Planungs- und Baumaßnahmen eingestellt werden.	Zur gesamtstädtischen Bilanzierung siehe Stellungnahme oben.	nein, Kenntnisnahme
	Hierbei stehe nicht die Frage "was trägt die Maßnahme XY zur Klimaveränderung bei" im Vordergrund, sondern die gesellschaftliche (und ggf. auch politische) Frage "inwieweit trägt die Gesamtheit der untersuchten Maßnahmen zur Entlastung beim Klimanotstand bei". Maßnahmen, die nicht (z. B. in den nächsten fünf Jahren) zur stadtklimatischen Verbesserung beitragen, könnten nicht genehmigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Diese Forderungen betreffen jetzt und hier die Verfahren "Heßbrühlstraße". Im Weiteren erfolgen zusätzliche Konkretisierungen zum FNP- und Bebauungsplanverfahren:		
	1. Die Maßnahmen (Planungen) dienen nach Ansicht des NABU der Verlagerung von Arbeitsplätzen aus der Stadtmitte in eine ökologisch (insbesondere klimatisch) und für Erholungszwecke bedeutsame Grünzäsur eines Außenbezirks, wobei am neuen Standort bisherige soziale und öffentliche Nutzungen sowie Wohnnutzung verdrängt werden. In der Folge dieser Planung werden umfangreiche weitere Bauvorhaben und Erschließungsmaßnahmen erforderlich, die als direkte Folge weitere erhebliche ökologische Eingriffe mit sich bringen (wie z. B. der beabsichtigte Ausbau der Nord-Süd-Straße, die Umsiedlung des Tiefbauamtes an die Robert-Koch-Straße auf einen bisher baurechtlich als Grünfläche vorgesehenen Standort oder der Bau von Sportplätzen auf bisherigen Kleingartenflächen).	Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart wird von der Stadt Stuttgart aus wirtschaftlichen Gründen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ausdrücklich befürwortet.  Der bisherige Standort der Allianz befindet sich nicht mehr im Eigentum der Allianz, so dass für einen Erhalt der Arbeitsplätze in Stuttgart anderweitige Lösungen gesucht werden mussten.  Die von der SWSG im Erbbaurecht als Wohngebäude genutzten Gebäude unterlagen dem Bestandsschutz und wären ansonsten bereits nach dem bisher geltenden Planungsrecht im Gewerbegebiet nicht zulässig. Für alle Mieter konnten zwischenzeitlich Ersatzwohnungen gefunden werden. Es ist richtig, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Verlagerungen des Betriebshofs der AWS und des Tiefbauamtes erforderlich werden. Hierfür wurden bereits Aufstellungs- bzw.	nein

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		Auslegungsbeschlüsse für die erforderlichen Bebauungsplanverfahren vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen. Ob und in welcher Form die Nord-Süd-Straße ausgebaut wird, bleibt zukünftigen Entscheidungen des Gemeinderates vorbehalten. Derzeit werden in einer Voruntersuchung unterschiedliche Ausbauvarianten entwickelt.	
	2. Das Vorhaben hat nach Ansicht des NABU "Präzedenz-Wirkung", da zu seiner Begründung eine "ausblühende Arrondierung" (Wortlaut von Peter Pätzold, Baubürgermeister) von Bauflächen herangezogen wird, was zum einen dem Stuttgarter Grundsatz der "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" widerspreche, zum anderen den Tatsachen nicht gerecht werde: Es handele sich ja nicht um die Erweiterung eines existierenden Betriebsgeländes, sondern für das Unternehmen um einen völlig neuen Betriebsstandort bzw. an diesem Standort um eine Neuansiedlung.	Der Gemeinderat ist für die Entscheidung zuständig, wo und in welchem Umfang weitere Arrondierungen ermöglicht werden und inwieweit der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung Berücksichtigung finden soll. Bei der Fläche handelt es sich ja nicht um den unbeplanten Außenbereich. Sie ist sowohl auf der übergeordneten Ebene der Flächennutzungsplanung als auch auf der verbindlichen Ebene der Bauleitplanung planungsrechtlich als Innenbereich für gewerbliche Nutzungen (westlicher Teil des Plangebietes) und für sportliche Zwecke (östlicher Teil des Plangebietes) gesichert.	nein

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Sollte dieses Vorhaben Bauplanungsrecht erhalten, sind die im Westen und Osten des Plangebiets noch vorhandenen Grünflächen mittelfristig nicht mehr zu halten; auch Flächen östlich der Nord-Süd-Straße könnten nach dieser Ansicht zu künftigen "Arrondierungen" herangezogen werden.	Bisher gibt es zu weiteren Arrondierungen im Umfeld des Plangebietes weder westlich noch östlich der Nord-Süd-Straße keine Überlegungen. Die Grundstücke in der Umgebung des Plangebiets im Sportgebiet Schwarzbach befinden sich in städtischem Eigentum.	Kenntnisnahme
	Die ökologische Qualität der angrenzenden Grünflächen wird allerdings schon mit diesem Bauvorhaben erheblich verringert werden (z. B. in Bezug auf Tierwander-Korridore und Luftaustausch, nächtliche Abkühlung, Luftreinigung), sowie in ihrer Rolle für Siedlungsgliederung, Biotopvernetzung und wohnortnahe Erholung. Die Auswirkungen des Vorhabens reichen nach Auffassung des NABU damit weit über die Vorhabenfläche selbst hinaus. Für diese mittelbaren Folgen und Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf Mensch und Umwelt, fehle es bisher an planerischer Bewältigung.	Es ist richtig, dass das Vorhaben auch auf angrenzende Flächen erheblich nachteilige Wirkungen entfaltet. Allerdings werden mit der Sicherung eines ca. 40 m breiten, von Ost nach West durchgängigen Grünzuges im Flächennutzungsplan als Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark, der nach den Vorschriften des Bebauungsplanes zu gestalten und zu begrünen ist, Mindestqualitäten gesichert. So können auch zukünftig Tiere von den östlich und westlich der Siedlungsflächen von Vaihingen liegenden Freiflächen über den Grünzug des Schwarzbachtales wandern und den Menschen bleiben erholungswirksame Freiflächen erhalten. Die nachteiligen Wirkungen auf das Klima können nur teilweise vermieden, verringert und kompensiert werden. Eine vollständige Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ist nicht möglich,	teilweise

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		wenn das Vorhaben wie geplant realisiert werden soll.	
	3. Der NABU erkenne keine Notwendigkeit für die Änderung des FNP oder die Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet. Das vorhandene Baurecht sei gültig, abgestimmt mit überregionalen Planwerken und Fachplanungen (wie bspw. dem Landschaftsplan), ermögliche örtlichen (Handwerks-)Betrieben eine Erweiterung (GE-Fläche) und auf den großflächig ausgewiesen Grünflächen die für Stuttgart dringend gebotene klimatische Aufwertung.  Ein Planerfordernis sei - zumindest für den ausgewählten Vorhaben-Standort - aus Sicht des NABU nicht gegeben und auch nicht nachvollziehbar bzw. plausibel darstellbar.	Der Gemeinderat hat nach dem Baugesetzbuch Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Eine Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen ist im Baugesetzbuch ebenfalls ausdrücklich vorgesehen. Mit den Beschlüssen des Gemeinderates, Allianz am Standort Vaihingen anzusiedeln, ist das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan zu ändern, eindeutig gegeben. Zuständig für die Beschlüsse zu Bauleitplanverfahren ist der Gemeinderat bzw. der beschließende Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik (ehemals Ausschuss für Umwelt und Technik).	nein
	4. Das Unternehmen wolle seine bisher zwei Betriebsstandorte (Büro-Arbeitsplätze ohne Kundenkontakt) an einem Standort zusammenführen und mache dafür betriebswirtschaftliche Gründe geltend. Diese Gründe seien nicht erkennbar:	Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart ist von der Stadt Stuttgart aus wirtschaftspolitischen Gründen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ausdrücklich erwünscht. Für den Vorhabenträger Allianz sind betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte sicherlich ausschlaggebend für die Standortwahl und die Entscheidung, betriebliche Abläufe am neuen Standort	nein

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		neu zu organisieren (Zusammenlegung mehrerer Betriebsstätten an einem Standort). Wirtschaftliche Aspekte sind im jeweiligen Bauleitplanverfahren gemäß § 1 Abs. 6 BauGB als Belang zu berück- sichtigen.	
	a) Der Konzern weise jährliche Wachstumsraten im zweistelligen Bereich aus.	- Die vorgebrachten, den Betrieb Allianz betreffenden betriebswirtschaftlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	<ul> <li>b) Das Unternehmen habe sich selbst in die vermeintliche Zwangslage (Zeitdruck bzw. schnelle Flächenverfügbarkeit) gebracht, nach neuen Standorten suchen zu müssel indem es seine bisherigen eigenen Ge- bäude verkaufte.</li> </ul>		Kenntnisnahme
	c) Nachdem ein großer Teil der Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens im Immobilie sektor liege und es die Marktlage in und u Stuttgart exzellent kenne, sei es äußerst u wahrscheinlich, dass ansonsten keinerlei Möglichkeiten gesehen werden, als geraddie eigenen Flächen zu verwerten. Vertret des Unternehmens gestanden in öffentlich Sitzung unumwunden ein, dass ihnen andere Flächen zu teuer gewesen seien.	n- m n- e er	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	d) Die zwei Stuttgarter Betriebsstandorte hätten sich bisher prosperierend entwickelt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Geschäfte in Zukunft nur noch an einem räumlich konzentrierten Standort durchgeführt werden könnten.	Siehe oben	Kenntnisnahme
	e) Es handele sich um Büro-Arbeitsplätze eines weltweit tätigen Konzerns: Im Zeitalter der Digitalisierung werden Büro-Tätigkeiten global dezentralisiert, verlagert und Bürotätigkeiten auch von zu Hause ausgeführt, ohne dass dies zu erkennbaren betriebswirtschaftlichen Einbußen führen würde.	Es ist zwar zu erwarten, dass sich die Büroarbeits- plätze in Zukunft ändern werden. Die Organisation der konkreten Betriebsabläufe obliegt dem Nutzer der Gebäude und hat keinen Einfluss auf die Dar- stellung des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme
	f) Der Such-Raum für den neuen Standort sei auf die Gemarkung der Stadt Stuttgart beschränkt gewesen, obwohl ca. 2/3 der Beschäftigten nicht aus dem Gebiet der Stadt stammen, sondern aus weiter entfernten Orten kommen.	Zielsetzung ist es, den Betriebssitz der Allianz in Stuttgart zu erhalten. Daher war es nicht Aufgabe der Stadtplanung, Alternativstandorte in der Region zu suchen. In der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ist die Prüfung alternativer Standorte ausführlich dargestellt (vgl. Anlage 2b). Dabei kann der Herkunftsort der Mitarbeiter nicht ausschlaggebend für den Standort sein.	nein
	g) Der Planungsverband Region Stuttgart sei mit keinem Suchlauf befasst worden, ob-	Da es Ziel war, die Allianz in Stuttgart zu halten, wurde nicht nach Standorten in der Region ge- sucht. Im Übrigen würde ein Standort außerhalb	nein

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	wohl genau dies zu seinen Aufgaben gehören würde: Gewerbliche Ansiedlungen auf Flächen zu lenken, die bereits Baurecht aufweisen bzw. bei denen die Beeinträchtigung öffentlicher Belange minimiert werden könnten.	der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart "auf der grünen Wiese" zu Mehrverkehren und zu einer geringeren Nutzung des Umweltverbundes führen.	
	h) Angesichts der Pendlerverkehre, welche nicht nur das Stadtgebiet von Stuttgart, sondern die gesamte Planungsregion übermäßig und oft gesundheitsgefährdend belasten, (wobei die Wegezeitverluste zudem nicht im Sinne der Beschäftigten sind), wäre es aus Sicht des NABU stadtplanerisch geboten, zur Reduzierung und Vermeidung des Wegeaufwands dezentralen Lösungen den Vorrang vor einer monofunktionalen Konzentration zu geben (Schlagwort "Stadt der kurzen Wege").	Der Standort ist aufgrund seiner hohen ÖPNV Gunst sehr gut aus den Wohngebieten der Stadt sowie aus dem Umland mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Nach Realisierung des Regionalbahnhalts wird sich dies noch verbessern.	Kenntnisnahme
	5. Der NABU ist der Auffassung, dass in der Standortauswahl den Anforderungen des Unter- nehmens vollumfänglich stattgegeben (wie ge- wünschte Flächengröße und möglichst geringe Grunderwerbskosten) wurde, ohne eventuell da- gegensprechende öffentliche Belange auch nur	In der Begründung mit Umweltbericht werden alle Aspekte - auch die betroffenen öffentlichen Belange und die zum Teil erheblich nachteiligen Auswirkungen - ausführlich und umfassend dargelegt (siehe Anlage 2b zur vorliegenden GRDrs. 1041/2019).	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti-
			gung
	annähernd zu würdigen (vgl. Seiten 13 - 15 der Begründung zur FNP-Änderung, bzw. Seiten 50 - 52 im Umweltbericht).	Dies trifft auch auf die Standortalternativenprüfung zu. Maßgebliche Kriterien für die Prüfung der Standortalternativen waren die Kriterien "ausreichende Flächengröße", "angemessene Anbindung an den ÖPNV" sowie der "zeitliche Rahmen für die Flächenverfügbarkeit". Weiterhin wurde geprüft, ob eine Bebauung in der erforderlichen Intensität auf den jeweiligen Standorten verträglich ist. Diese Prüfung berücksichtigt sowohl soziale als auch ökologische Aspekte. Entsprechend des im Flächennutzungsplan hinterlegten Planungsgrundsatzes "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" wurden keine Flächen im unbeplanten Außenbereich geprüft. Grunderwerbskosten haben bei der Standortalternativenprüfung keine Rolle gespielt.	
	Zugunsten des Vorhabens spricht der Erhalt (bzw. an diesem Standort die Neuansiedlung) von Arbeitsplätzen. Hier sei allerdings zu hinterfragen, ob dies nur an diesem - nicht auch an anderen, ggf. räumlich verteilten und stadtplanerisch besser inte-	Zielsetzung der Planung ist es, den Betriebssitz der Allianz in Stuttgart zu erhalten und damit Arbeitsplätze zu sichern. Der Wunsch der Allianz nach einer bestimmten Flächengröße, um die mit dem Vorhaben verbundene Zielsetzung (Konzentration der Arbeitsplätze an einem gut mit ÖPNV erreichbaren Standort) zu erreichen, ist legitim und nachvollziehbar. In der Begründung mit	nein

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	grierten sowie mit weniger ökologischen Beein- trächtigungen verbundenen Standorten - mög- lich wäre.	Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 ist die Prüfung alternativer Standorte ausführlich dargestellt (siehe Anlage 2b).	
	Gegen das Vorhaben an diesem Standort sprä- che aus Sicht des NABU gemessen an den Grundsätzen des Baugesetzbuches (zu berück- sichtigen bei der Aufstellung von Bauleitplä- nen):		
	a) die Ansiedlung von mehreren tausend Men- schen in direkter Nachbarschaft eines Stör- fallbetriebs (keine Schaffung "gesunder" Ar- beitsplätze),	Um diese Belange zu berücksichtigen, wurde im Flächennutzungsplan ein ca. 70 m breiter Streifen entlang der Liebknechtstraße als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Im Bebauungsplan ist darauf aufbauend in einem Streifen von ca. 70 m von der östlichen Grundstücksgrenze der Firma F. Scharr KG festgesetzt, dass nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig sind, die nicht öffentlich genutzt werden.	ja
	<ul> <li>b) die Vernichtung kostengünstigen Wohn- raums (entgegen dem städtischen Zweck- entfremdungsverbot, wonach Wohnflächen nicht in Gewerbeflächen umgewandelt wer- den dürfen),</li> </ul>	Die bisherigen Wohnungen der SWSG unterlagen dem Bestandsschutz und sind ansonsten bereits nach dem bisher geltenden Planungsrecht im Gewerbegebiet nicht zulässig.	ja

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Störfallbetrieb wären hier zusätzliche Wohnungen nicht zulässig gewesen.	
	c) die Übertragung öffentlichen Eigentums an einen privaten Konzern (der beabsichtigte Flächenverkauf bahnt keine "dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial- gerechte Bo dennutzung" an),	Der überwiegende Teil der Bauflächen im Plange- biet waren und sind im Eigentum der Allianz. Ei- gene Grundstücke für das Vorhaben zu nutzen,	Kenntnisnahme
	d) die fehlende Erschließung (es ist nicht er- kennbar, wie das Mehraufkommen von Ver- kehr realistischerweise bewältigt werden soll),	Die bestehende Verkehrsproblematik in Vaihingen	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		1. Mitteilungsvorlage Verkehrskonzept Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen Die Mitteilungsvorlage Verkehrskonzept Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen (GRDrs. 551/2017) wurde am 27. Juli 2017 im ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) und am 19. bzw. 20. September 2017 in den Bezirksbeiräten Vaihingen und Möhringen vorgestellt.  Die Bezirksbeiräte aus Möhringen und Vaihingen haben gemäß Punkt 2.4 der "Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung" vom Februar 2017, die am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, beantragt, dass ein Bürgerbeteiligungsverfahren zum Verkehrsstrukturplan Vaihingen mit Erschließungskonzept SynergiePark Vaihingen-Möhringen durchgeführt werden soll. Im Vorfeld zu dieser Bürgerbeteiligung fand eine gemeinsame Sitzung der Bezirksbeiräte Möhringen und Vaihingen am 23. Januar 2018 zum Thema verkehrliche Auswirkungen der Ansiedlungen im SynergiePark statt. Es wurde am 1. März 2018 im Vaihinger Bürgerforum ein gemeinsamer Informations- und	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd. A	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Ausspracheabend für die beiden Bezirk ringen und Vaihingen durchgeführt, bei das weitere Vorgehen sowie Einzelmaß men und entsprechende Bürgerbeteilig vorgestellt wurden.	dem Bnah-
		<ul> <li>2. Planungsmittel zur Umsetzung des "Vekonzepts Vaihingen und SynergiePark gen-Möhringen" Für die weitere Ausarbeitung des Verke zepts Vaihingen sowie den hierauf auft den Maßnahmen sind Planungsmittel ir haltsplan 2018/2019 in Höhe von 2.000 genehmigt worden. Diese Mittel werder anderem für die Planung folgender Proeingesetzt: <ul> <li>Kapazitätssteigerung Nord-Süd-Stragensetzt.</li> <li>Kapazitätssteigerung Nord-Süd-Stragensetzt.</li> <li>Umgestaltung von Straßenräumen in nergiePark und angrenzenden Gebi (z. B. Industriestraße, Ruppmannstraschockenriedstraße, Vaihinger Straßensetzten Machbarkeitsstudie P+R im Filderra Landeshauptstadt Stuttgart (vgl. GR 960/2018)</li> </ul> </li> </ul>	vaihin- ehrskon- pauen- m Haus- 0.000 € n unter jekte uße (vgl. m Sy- eten aße, 3e) um der

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltu	Berücksichtigung
		<ul> <li>Attraktivitätssteigerung</li> <li>Machbarkeitsstudie Sta Vaihingen-West (vgl. G</li> </ul>	dtbahnverlängerung
		3. Mündlicher Bericht – weite Am 17. April 2018 wurde in schuss für Umwelt und Te schuss für Stadtentwicklur nem mündlichen Bericht üder oben genannten Veral weitere Vorgehen bezüglichturplans berichtet. Der ehe für Umwelt und Technik (he Stadtentwicklung und Technik genommen.	n ehemaligen Aus- chnik (heute: Aus- ng und Technik) in ei- ber die Ergebnisse nstaltungen und das ch des Verkehrsstruk- emalige Ausschuss eute: Ausschuss für nnik) hat den Vor-
		4. Fortschreibung des Verke Im Dezember 2018 bzw. in im ehemaligen Ausschuss Technik (heute: Ausschus lung und Technik) erneut ibung des Verkehrsstruktur folgenden Maßnahmen be	m Januar 2019 wurde für Umwelt und s für Stadtentwick- über die Fortschrei- rplans und die daraus

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		5. Vorplanung zur Umgestaltung der östlicher dustriestraße Am 4. Juli 2019 hat der Gemeinderat of meinderatsdrucksache GRDrs. 220/20 planung zur Umgestaltung der östlicher riestraße" beschlossen. Damit werden nahmen zur Verbesserung der Fuß- uverkehrsführung, zur Umsetzung des nienkonzepts der Buslinie 80 und zur serung des Verkehrsflusses in der öst dustriestraße zwischen Industriestraße Nord-Süd-Straße ermöglicht. Die Umgder östlichen Industriestraße soll im Wochen im Jahr 2020 erfolgen.	die Ge- 019 "Vor- en Indust- Maß- nd Rad- neuen Li- Verbes- lichen In- e 23 und gestaltung
		6. Ausbau der Nord-Süd-Straße Die Nord-Süd-Straße soll auch zukünf Haupterschließungsachse für den Syr Park dienen. Hierzu soll sie schrittweis tigt werden. Der Umbau des Vollansch Breitwiesenstraße wurde Ende 2019 for stellt. Mittelfristig sollen im Zeitraum 20 2022 die Knotenpunkte A8/Nord-Süd- Heilbrunnenstraße/Nord-Süd-Straße, Straße/Nord-Süd-Straße und Ostumfa	nergie- se ertüch- nlusses ertig ge- 021 bis Straße, Vaihinger

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Vaihingen/Zusestraße in ihrer Kapazität auf Grundlage des geltenden Planungsrechts ertüchtigt werden. Die Vorplanung für die Ertüchtigung der Knotenpunkte soll Anfang 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.  Langfristig soll die Nord-Süd-Straße zwischen A8 und Industriestraße ausgebaut werden. Am 23. Juli 2019 wurde hierzu die Vergabe der Voruntersuchung zum Ausbau der Nord-Süd-Straße vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen.	
		7. Stellplatzbeschränkung Im Januar 2019 wurde vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen, die geplanten Bebauungsplanänderungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Am Wallgraben-West II 2012/7 und Am Wallgraben-Ost 2015/7 II solange zurückzustellen, bis eine Berichterstattung zum Parkraumkonzept erfolgt ist. Geplant war, die Art der	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung Berücksichti gung
		baulichen Nutzung in den jeweiligen Geltungs- bereichen dahingehend zu ändern, dass die Herstellung bauordnungsrechtlich nicht not- wendiger Stellplätze nicht zulässig ist.
		8. Parkraumkonzept Für den SynergiePark wird derzeitig auch ein Parkraumkonzept erarbeitet, welches ebenfalls mittelfristig umgesetzt werden soll. Ein wesent- liches Ziel des Parkraumkonzepts ist der Schutz der angrenzenden Wohngebiete vor Parksuchverkehr durch eine Parkraumbewirt- schaftung mit Bewohnerparkregelung. Zum Parkraumkonzept rund um den SynergiePark soll 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik und in den beiden Bezirksbeiräten Vaihingen und Möhringen berichtet werden.
		9. Seilbahnstudie Die Idee einer Seilbahnverbindung vom Eiermannareal über den Bahnhof Vaihingen, den Synergie-Park, ein etwaiges P+R-Parkhaus an der A8 und weiter zum Flughafen wird derzeitig im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Zwischenergebnisse der Seilbahnstudie wurden am 3. Dezember 2019 in den Gremien vorgestellt.

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Die Machbarkeitsstudie soll auf Grundlage des Trassenvorschlags A in einer detaillierten Pla- nungsstufe unter Einbeziehung der Planrechtsbe- hörden und der Fördergeber fortgeschrieben wer- den. Mit den vorliegenden Ergebnissen soll in den Stadtbezirken Vaihingen und Möhringen eine erste Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.	
		10. Machbarkeitsstudie P+R im Filderraum der Landeshauptstadt Stuttgart Aufgrund der ablehnenden Haltung des Bezirksbeirats Möhringen zu einem P+R-Parkhaus am Standort Freibad soll zunächst eine Machbarkeitsstudie P+R im Filderraum der Landeshauptstadt Stuttgart (vgl. GRDrs. 960/2018) erarbeitet werden. Es ist derzeitig davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bis Ende 2020 vorliegen könnten.	
		11. Machbarkeitsstudie Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West Aufbauend auf den Verkehrsuntersuchungen im Rahmen des Nahverkehrsentwicklungsplans wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus SSB, Tiefbauamt und Amt für Stadtplanung	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		und Wohnen mögliche Lösungsansätze für den Ausbau des Stadtbahnnetzes in Vaihingen/Möhringen identifiziert. Es soll nun eine Machbarkeitsstudie Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West (vgl. GRDrs. 1049/2019) durch ein externes Planungsbüro erarbeitet werden. Es ist derzeitig davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bis Ende 2020 vorliegen könnten.	
		12. Bau der Stadtbahn-Übereckverbindung Pflugmühle zur Realisierung einer Stadtbahnlinie  U17 Flughafen – Dürrlewang (vgl. GRDrs.  1066/2019)  Über die ab Ende 2021 bestehenden Gleise der U6 kann durch den Bau einer vergleichsweise kurzen Netzergänzung (Übereckverbindung Pflugmühle zwischen Rohrer Weg und SSB-Zentrum) die Möglichkeit geschaffen werden, den SynergiePark mit einer neuen Stadtbahnlinie, die bisher unter dem Arbeitstitel U17 läuft, mit dem Filderbahnhof zu verbinden. Die SSB beabsichtigt, die Übereckverbindung bis Ende 2021 zeitgleich mit der Inbetriebnahme	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		für betriebliche Zwecke zu nutzen. Ab Inbetriebnahme des Filderbahnhofs am Flughafen ist dann der Betrieb der neuen Stadtbahnlinie U17 vom Flughafen zum SynergiePark und weiter nach Dürrlewang angedacht.  Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2019 die Vorlage GRDrs. 1066/2019 beschlossen und dem Bau einer Übereckverbindung sowie der geplanten Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zugestimmt.	
		nergiePark und angrenzenden Gebieten Aktuell wird für folgende Projekte, welche wesentliche Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr, aber auch Verbesserungen für den Kfz-Verkehr beinhalten, die Vorplanung erarbeitet:	
		<ul> <li>Umgestaltung der Industriestraße zwischen Office V und Ruppmannstraße sowie zwi- schen Ruppmannstraße und Bahnhof</li> <li>Umgestaltung der Ruppmannstraße zwi- schen Industriestraße und Schocken- riedstraße</li> </ul>	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti-
	, og ag, i rago	otonanghammo doi voi wanding	gung
		<ul> <li>Umgestaltung der Schockenriedstraße zwischen Ruppmannstraße und Am Wallgraben</li> <li>Umgestaltung der Osterbronnstraße zwischen Dürrlewangstraße und Galileistraße</li> <li>Umgestaltung der Vaihinger Straße zwischen Nord-Süd-Straße und Engstlatter Weg</li> <li>Umgestaltung der Liebknechtstraße zwischen Bahnhof und Robert-Koch-Straße</li> <li>Umgestaltung der Heßbrühlstraße zwischen Liebknechtstraße und Ruppmannstraße.</li> <li>Zum aktuellen Stand der Projekte soll im 1. Quartal 2020 berichtet werden. Für Projekte, bei denen die Vorplanung abgeschlossen werden kann, werden sukzessive entsprechende Beschlussfassungen vorgelegt. Aktuell ist vorgesehen, die aufgeführten Maßnahmen in den Jahren 2021 - 2023 umzusetzen.</li> </ul>	
	e) die Belastung angrenzender, existierend Wohngebiete insbesondere durch zusät che Verkehrsemissionen,		teilweise

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		ßig gering. So steigen mit Realisierung der Planung die Belastungen mit Feinstaub um maximal 1 %, wobei die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub im Plangebiet und in der Umgebung weiterhin deutlich unterschritten werden. Bei den Stickstoffdioxidwerten kommt es zu Zusatzbelastungen von 1 – 3 %. Damit bleibt es bei der bereits im Nullfall eintretenden hohen Belastung mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in einzelnen Straßenabschnitten der weiteren Umgebung des Plangebiets.  Das planbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen führt weiterhin zu zusätzlichen Lärmbelastungen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes und im weiteren Straßennetz, was dazu führt, dass entlang von einzelnen Straßenabschnitten die auch im Prognose Null Fall eintretende hohe Belastung mit Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Beurteilungswerte der 16. BIM-SchV bestehen bleiben.  Aufgrund der geplanten Nutzungen ist es nicht zu erwarten, dass es zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe aus Hausbrand, gewerblichen oder industriellen Emissionen kommt.	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Diese Sachverhalte sind in der Begründung und im Umweltbericht zum Plan ausführlich dargestellt.	
	f) die Missachtung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes: Das Vorhaben weist eine Baumasse und Kubatur auf, die es in dieser Form im gesamten Außenstadtbezirk bisher nicht einmal annähernd gibt,	Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Baumassen ermöglicht, wie sie in Teilen des SynergieParks bereits heute möglich sind und unmittelbar nördlich des Plangebietes zwischen Heßbrühlstraße und Liebknechtstraße heute schon bestehen.  Mit der auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung möglichen massiven Bebauung sind aufgrund Höhe und Lage der neuen Baukörper erheblich nachteilige visuelle Wirkungen zu erwarten. Über das Plangebiet hinweg bestehende Sichtbeziehungen werden teilweise unterbunden, die neuen Baukörper wirken in die umliegenden Landschaftsräume im Osten und Süden des Plangebiets hinein. Mit dem Erhalt einzelner Gehölze (einschließlich der alten Eiche) sowie den Begrünungsmaßnahmen im Osten und Süden des Plangebietes (dort mit einem insgesamt ca. 40 m breiten Ost-West verlaufenden und öffentlich zugänglichen Grünzug) sowie weiteren umfangreichen Maßnahmen zur Gestaltung und Eingrünung des Plangebietes werden die er-	teilweise

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		heblich nachteiligen Wirkungen teilweise vermieden und teilweise kompensiert. Die Maßnahmen können die erheblich nachteiliegen visuellen Wirkungen des Vorhabens in den umliegenden Freiund Landschaftsräumen jedoch nicht vollständig kompensieren.	
	g) die erhebliche Einschränkung klimatisch be- deutsamer Bereiche mit negativen Auswir- kungen auf das menschliche Wohlergehen,	Die Neubebauung hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss. Durch das Freihalten des ca. 40 m Streifens im Süden des Plangebiets und die Staffelung der Gebäudehöhen werden die erheblich nachteiligen Wirkungen gemildert. Durch die Festsetzung von Dachbegrünung, Intensivbegrünung unterirdischer Gebäudeteile, Pflanzverpflichtungen und Retentionsflächen im Bebauungsplan können die erheblich nachteiligen Auswirkungen teilweise minimiert und kompensiert werden. Trotz der getroffenen Maßnahmen verbleiben dennoch erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Kaltluftstrom. Dieser wird um 1/2 bis 2/3 reduziert, was auch außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führt (s. o.). Aufgrund der starken Beeinträchtigung des Kaltluftstromes verbleiben	teilweise

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		damit trotz getroffener Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.	
	h) weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Tiere, Pflanzen, Grundwasser),	Mit dem Vollzug der Planung ist die Beseitigung größerer Gehölzbestände und die Überbauung größerer für sportliche Zwecke genutzter Freiflächen verbunden. Diese nachteiligen Wirkungen sollen durch die Darstellung eines ca. 40 m breiten Grünstreifens im Süden des Plangebiets kompensiert werden. Dadurch kann im Süden des Plangebietes eine zusammenhängende, ca. 40 m breite Grün- und Freifläche gesichert werden, die teilweise mit Retentionsmulden versehen und mit heimischen Gehölzen, Gräsern, Kräutern und Röhrichten bepflanzt werden muss. Durch Dachbegrünung der Gebäude und weitere Vorschriften für die Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen können weitere nachteilige Wirkungen für das Schutzgut minimiert werden.  Die erhaltenswerte ca. 100jährige Eiche wurde bei den Planungen ebenfalls berücksichtigt und kann erhalten werden. Weiterhin bleibt ein Teil des Baumbestandes entlang der südlichen Grundstücksgrenze erhalten.	teilweise

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

.fd. Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung Berück gung	ksichti-
	Die Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie besonders und streng geschützter Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Sichtungen von Fledermäusen im Plangebiet lassen auf eine Nutzung der heutigen Freiflächen des Plangebietes als Nahrungshabitat schließen. Diese Freiflächen werden großteils überbaut, ein ca. 40 m breiter Grünzug im Süden des Plangebietes wird jedoch von Bebauung freigehalten. Zusammen mit den östlich angrenzenden Freiflächen liegen damit auch zukünftig ausreichend Nahrungs- und Jagdhabitate für Fledermäuse vor. Mit der Sicherung und Bepflanzung des ost-west verlaufenden Grünzuges im Süden des Plangebietes können auch die für die Orientierung der Tiere wichtigen Leitstrukturen erhalten werden.  Sollte sich das im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB angesprochene Vorkommen der Ringelnatter bestätigen, so kann diese Art in den neu herzustellenden Retentionsflächen mit Stauden- und Röhrichtbeständen im Grünzug im Süden des Plangebiets neuen Lebensraum finden. Die Freiflächen in diesem Grünzug bieten darüber hinaus ausreichend	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Platz, um bei Bedarf für die Ringelnatter auch zu- sätzliche Habitate in ausreichender Qualität und angemessenem Umfang herzustellen. Entspre- chende Auflagen werden ggf. im Baugenehmi- gungsverfahren getroffen. Unter Berücksichtigung der erläuterten Maßnah- men zur Minimierung sowie zur Kompensation verbleiben bei sachgerechter Realisierung der Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.	
	i) die Einschränkung der Flächen für Erholung und Freizeit, obwohl der Außenstadtbezirk Stuttgart-Vaihingen bezüglich seiner Ausstattung an Erholungsflächen nur im Stuttgarter Durchschnitt liegt, also die erwünschte Entlastungsfunktion für die Innenstadtbezirke schon jetzt nicht mehr leisten kann,	Durch die Planung gehen für den Sport intensiv genutzte Flächen verloren. Der Flächenverlust kann mit der geplanten Sporthalle innerhalb des Plangebietes teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Herstellung weiterer und die Ertüchtigung bestehender Sportfelder sowie durch organisatorische Maßnahmen wegfallende Spiel- und Trainingsmöglichkeiten auf den östlich angrenzenden Sportflächen teilweise zu ersetzen. Ein entsprechender Mietvertrag der Allianz mit der Stadt wurde im Frühjahr 2019 unterzeichnet, so dass die Allianz berechtigt ist, dort Ersatzflächen herzustellen.  Neue öffentlich nutzbare Wegebeziehungen durch	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	j) die Zunahme von Pendelverkehren über die Stadtgrenze hinweg: Die bisher vom Unternehmen in der Stadtmitte genutzten Gebäude bzw. Flächen werden ja nicht renaturiert, sondern weiter genutzt werden, was im Saldo die Verkehrsbewegungen erhöht. Für eine Verkehrszunahme spricht auch, dass für das Vorhaben ein Ausbau der Nord-Süd-Straße in Erwägung gezogen wird, Straßenkreuzungen "ertüchtigt" werden müssen u.v.m. Das Baugesetzbuch verlangt jedoch eine städtebauliche Entwicklung, die eine Vermeidung und Verringerung von Verkehr anstrebt.	das Plangebiet sowohl in Ost-West-Richtung im südlich der Bebauung festgesetzten Grünzug als auch in nordsüdlicher Richtung durch das Plangebiet und die Bebauung hindurch sowie die auf Grundlage der Pflanzverpflichtungen und Gestaltungsverpflichtungen für die Freiräume hochwertigen Freiflächengestaltung führen zu günstigen Wirkungen für Freizeit und Erholung. Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und Regelungen im städtebaulichen Vertrag wurden getroffen.  Siehe oben bei d) und e) Siehe oben	teilweise

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Der NABU weist darauf hin, dass § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Be- lange gegeneinander und untereinander ge- recht abzuwägen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Eine Berücksichtigung öffentlicher Belange hat nur insoweit stattgefunden, als eine öffentliche Fußwegeverbindung mit Begleitgrün aufrechterhalten und ggf. geringfügig erweitert werden soll.	Um eine Aufwertung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünbeziehung zu erreichen, wird der südliche nicht überbaubare ca. 40 m breite Bereich zur Sicherung des Ost-West-Grünzuges dargestellt und im Bebauungsplan mit einem Pflanzstreifen pv2a bzw. pv2b als Retentions- und Versickerungsfläche festgesetzt. Diese soll öffentlich zugänglich sein.  Darüber hinaus sichert ein Geh- und Fahrrecht die Durchwegung des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung.	
	Ansonsten handelt es sich um architektonische Kosmetik (auf Basis heutiger allgemeiner baulicher Empfehlungen).	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Es verbleiben nicht ausgleichbare, erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere des Klimas.	Zu den klimatischen und ökologischen Aspekten siehe Stellungnahme oben.	teilweise

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Aber auch soziale, stadtplanerische, städtebau- liche und weitere ökologische Bedenken spre- chen gegen das Vorhaben an diesem Standort.		
	Der NABU führt aus, dass - vor allem auf der Ebene der Flächennutzungsplanung - Standortalternativen unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte zu untersuchen seien. Dies sei hier völlig unterblieben, weshalb aus Sicht des NABU die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans - und daraus folgend auch die Aufstellung des Bebauungsplans - offensichtlich abwägungsfehlerhaft ist.	In der Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63, die parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, ist die Alternativenprüfung dargelegt (siehe Anlage 2b). Sie fand unter der Maßgabe "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" statt und hat alle für das Vorhaben in Frage kommenden Standorte und Flächen auf Grundlage der in der Datenbank des Nachhaltigen Bauflächenmanagements Stuttgart (NBS) geführten Flächen eingehend geprüft. Flächen im unbeplanten Außenbereich wurden bei der Prüfung nicht berücksichtigt. Maßgebliche Kriterien für die Prüfung der Standortalternativen waren die Kriterien "ausreichende Flächengröße", "angemessene Anbindung an den ÖPNV" sowie der "zeitliche Rahmen für die Flächenverfügbarkeit". Weiterhin wurde geprüft, ob eine Bebauung in der erforderlichen Intensität auf den jeweiligen Standorten verträglich ist. Bei der Prüfung Berücksichtigung fanden die in der Datenbank des Nachhaltigen Bauflächenmanagements Stuttgart hinterlegten Umwelt-	Kenntnisnahme

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		informationen sowie weitere allgemein zugängliche Umweltinformationen. Die Standortalternativenprüfung berücksichtigt damit sowohl soziale als auch ökologische Aspekte.	
	"Wäre es nicht die Allianz, hätten wir diesem Bebauungsplanentwurf nicht zugestimmt", wurde ein Gemeinderat in der Zeitung zitiert (). Die Bauleitplanung darf sich allerdings nicht den wirtschaftlichen Interessen Einzelner unterwerfen, sondern muss sich am Allgemeinwohl orientieren.	Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart ist von der Stadt Stuttgart aus wirtschaftspolitischen Gründen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ausdrücklich erwünscht.  Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere neben z. B. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den sozialen und kulturellen Bedürfnissen, den Belangen des Umweltschutzes auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen.  Zum vorliegenden Feststellungsbeschluss werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt. Auf dieser Grundlage führt der Gemeinderat die Abwägung durch und kann die Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 beschließen.	Kenntnisnahme

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** 

₋fd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	6. Nicht nur das BauGB, auch das Umweltverträglichkeitsgesetz verlange, dass in eine Standortauswahl die Betrachtung ökologischer Aspekte mit einbezogen werde. Dies ist hier komplett unterblieben. Diesem Mangel kann auch nicht durch eine nachträgliche Betrachtung abgeholfen werden.	Im Flächennutzungsplanverfahren, das parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, wurde die Standortalternativenprüfung durchgeführt und dokumentiert (siehe Anlage 2b). Sie fand unter der Maßgabe "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" statt und hat alle für das Vorhaben in Frage kommenden Standorte und Flächen auf Grundlage des NBS eingehend geprüft. Da es sich bei allen Standortalternativen um gemischte oder gewerbliche Bauflächen handelt, war bezüglich der Art der Nutzung keine vergleichende Umweltprüfung erforderlich. Alle für das Vorhaben in Frage kommenden Flächen wurden auf Grundlage der in der NBS-Datenbank geführten Flächen eingehend geprüft. In dieser Datenbank sind auch Umweltinformationen zu den einzelnen Flächen hinterlegt.	Kenntnisnahme
	7. Die Vorhabensabsicht steht im Widerspruch zu allen anderen Planwerken der Stadt Stuttgart. Neben dem geltenden Flächennutzungsplan sind dies der	Wird zur Kenntnis genommen.	teilweise, Kenntnisnahme

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** 

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	<ul> <li>a) Struktur- und Rahmenplan S-Vaihingen (von März 2015), und Fachpläne wie z. B.</li> <li>b) Klimaatlas mit seinen Empfehlungen,</li> <li>c) Biotopverbundplanung,</li> <li>d) Sport- und Spielflächenbedarfsplan,</li> <li>e) amtsinterne Pläne: Noch vor vier Jahren wurde der Wertstoffhof der AWS auf angrenzenden Kleingärten errichtet, angeblich um eine betriebsnotwendige Konzentration von Einrichtungen der AWS zu ermöglichen, welche nun allerdings ein Interimsquartier am Vaihinger Bahnhof erhalten soll (was die dortige städtebauliche Entwicklung der Flächen hemmt), bis Flächen in einem anderen Stadtbezirk frei werden.</li> <li>Damit steht das Vorhaben auch der Selbstbindung der Gemeinde entgegen, gibt der NABU zu bedenken.</li> </ul>	Die Vorgaben der genannten Planungen konnten zugunsten der Ansiedlung der Allianz am Standort Vaihingen nicht oder nur teilweise Berücksichtigung finden. Alle Belange werden in der Begründung mit Umweltbericht abgehandelt.  Am 25. Juli 2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Bruno-Jacoby-Weg (AWS) im Stadtbezirk Stuttgart-Degerloch (De 119) gefasst. Ziel dieses Bebauungsplanverfahren ist es, den Betriebshof des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) auf dem Grundstück Liebknechtstraße 45/1 (Flst. Nr. 1523/1) auf das Grundstück der heutigen Feuerwache 5 am Bruno-Jacoby-Weg zu verlagern. Der Auslegungsbeschluss wird derzeit vorbereitet. Interimsweise soll die AWS auf das ehemalige aurelis-Areal östlich des Vaihinger Bahnhofs verlagert werden. Diese Fläche ist zwischenzeitlich im Eigentum der Stadt.	
	8. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf klimatische Belange werden nicht ausreichend gewürdigt. Aus Sicht des NABU wäre das Vorhaben alleine schon deshalb zu verwerfen.	Die erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 ausführlich dargestellt und erläutert.	teilweise, Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Es findet eine für die Planung angemessene Würdigung unter Offenlegung der bekannten Fakten statt.	
	Der Talkessel von Stuttgart heize sich weit schneller auf als dies der anthropogene Klimawandel erwarten ließe: In den letzten zwanzig Jahren stieg die mittlere Jahrestemperatur in Deutschland um 0,4°C an, in Stuttgart-Mitte jedoch um 0,7°C. Die Zahl der den menschlichen Organismus besonders belastenden "heißen" Tage liegt in Stuttgart bereits ums Doppelte höher als der deutsche Durchschnitt; die Zahl der Tage ohne ausreichende nächtliche Abkühlung hat sich in den letzten zwanzig Jahren in Stuttgart um einen ganzen Monat verlängert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Der für die Abkühlung so wichtige Nieder- schlag ist in Stuttgart-Mitte gegenüber dem stadtnahen Umland um rund 30 % verringert (und fließt zudem noch weit schneller ab).	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Der Flächenversiegelungsgrad und die vorge- haltene Baumasse haben sich im Stadtgebiet von Stuttgart, insbesondere auch im Stadtbe-	Wird zur Kenntnis genommen.	

3 - 111 - 611	3 9 + 7.03. 2 Dadob ab dem 3. 7.pm 2013 far die Dade		
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	zirk Vaihingen, in den letzten Jahren ununter- brochen weiter erhöht. Hausbrand und Ver- kehrsemissionen heizen die Siedlungsgebiete immer weiter auf.		
	Diese Effekte sind nicht mehr auf den Talkessel beschränkt, sondern auch in den so genannten Außenstadtbezirken wirksam und nachweisbar: Beispielsweise in Hohenheim stieg die mittlere Jahrestemperatur zwar nicht so stark an wie in Stuttgart Mitte, liegt mit einem Plus von 0,55°C jedoch signifikant über den Veränderungen in Deutschland. Die Schüttung von Quellen wird schwächer, Oberflächengewässer erreichen immer häufiger kritische Zustände (vgl. Rohrer Seen).	Wird zur Kenntnis genommen.	
	9. In Stuttgart kommt es schon seit mehreren Jahren zu vorzeitigen, hitzebedingten Todesfällen. Zusammen mit den durch hohe Luftschadstoffkonzentrationen verursachten Todesfällen (wobei diese zwei Wirkungspfade zusammen den menschlichen Organismus potenziert schädigen) dürften mindestens 10 % der Stuttgarter Todesfälle (d. h. durch-	Erhöhte Mortalitätsraten aufgrund der Wirkung von innerstädtischer Hitze (heat island effects) und der gesundheitsschädlichen Wirkung von Luftschadstoffen treten auch in Stuttgart auf. Die aufgeführte Quantifizierung kann nicht überprüft werden. Das Vorhaben führt wegen der Beeinträchtigung des Kaltluftstromes zu weiteren nachteiligen Wirkun-	teilweise, Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	schnittlich 600 Personen pro Jahr) auf die ungesunden Umweltbedingungen im Stadtgebiet zurückzuführen sein. Angesichts dieser Vorbelastung Flächen bebauen zu wollen, die für die Kaltluftentstehung und Frischluftweiterleitung von großer Bedeutung sind, lässt keine Sorgfalt mit dem Schutzgut menschlichen Lebens und Gesundheit erkennen. Aus den Unterlagen ist nach Ansicht des NABU ersichtlich:	gen. Diese werden in Begründung und Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 ausführlich dargelegt und erläutert.	
	Stellungnahme der Stuttgarter Klimatologen (AfU). Die Kaltluftentstehung und -weiterleitung hier hat Auswirkungen bis ins Neckartal. Der NABU gibt zu bedenken, dass die Empfehlung der Stadtklimatologen im Widerspruch zu den Planabsichten steht, sie empfehlen, den Grünzug klimatisch aufzuwerten.	Das Vorhaben führt zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Kaltluftstromes, welcher bis ins Kaltluftabflusssystem der Talräume der Körsch hinüberzieht, welches die Kaltluftabflüsse im Neckartal speist. Die Stellungnahme der Klimatologen des Amts für Umweltschutz sind in die Darstellung dieser Sachverhalte in Begründung und Umweltbericht vollumfänglich eingeflossen. In der Begründung mit Umweltbericht wurde ausführlich dargelegt, dass die Neubebauung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss hat.	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Auch die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz, nach der aus stadtklimatischer Sicht grundsätzlich an den Planungsgrundzügen des geltenden Rechts, gerade den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten ist, wurde aufgenommen.	
	Stadträumliche Gliederung: Grünzäsur zwischen Stuttgarts größtem Gewerbegebiet "Am Wallgraben/Synergiepark" und der gegenüberliegenden reinen Wohnbebauung sowie zwischen den Ortsteilen Vaihingen und Rohr.	Die Ausführungen zur stadträumlichen Gliederung werden zur Kenntnis genommen.	
	10. Die Auswirkungen der Überbauung auf die Biotopvernetzungsfunktion und die Folgen der Verdichtung der Tierlebensräume blieben unbeachtet. Reptilien wurden nicht untersucht. Das bekannte Ringelnatter-Vorkommen im Westen des Plangebiets blieb unbeachtet.	Die Folgen der Planung für Biotopvernetzung und Betroffenheit von Tierlebensräumen wurden berücksichtigt und diese Belange in Begründung und Umweltbericht dargestellt.  Der Stadt ist ein Vorkommen der Ringelnatter im Westen des Plangebietes nicht bekannt. Die vorliegenden Habitatstrukturen lassen nicht darauf schließen, dass sich diese Tierart dort regelmäßig aufhält und das Plangebiet als Habitat nutzt. Die Art ist in ganz Baden-Württemberg verbreitet und	teilweise

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		wird wegen der Bestandsrückgänge in den vergangenen Jahren als gefährdet eingestuft. Sie ist auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Die auf den Freiflächen des Grünzuges im Süden durchzuführenden Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen mit den dort herzustellenden Retentionsflächen, in denen u. a. auch heimische Stauden und Röhrichte anzupflanzen sind, bilden zukünftig naturnahe Flächen, die auch von der Ringelnatter besiedelt werden können. Ggf. sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens weitergehende Maßnahmen zur Gestaltung der Freiflächen zu treffen, um für die Ringelnatter höherwertige Habitate herzustellen. Der Flächennutzungsplan bietet dazu mit der Darstellung als Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Süden des Plangebiets einen angemessenen Rahmen und bietet ausreichend Gestaltungsspielräume, so dass ggf. angemessene Ersatzhabitate hergestellt werden können.	
	Eine Unterschutzstellung der außergewöhnlich herrlichen Eiche als Naturdenkmal erscheint im Vergleich mit anderen Baum-Naturdenkmälern absolut angebracht.	Eine Unterschutzstellung der außergewöhnlichen Eiche als Naturdenkmal ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, wurde aber ge- prüft.	

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
		Das Gutachten zum Erhalt der schützenswerten Eiche hat ergeben, dass ein Baumschutzbereich von 46 m Durchmesser ausreichend ist, wenn zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden (Bewässerung, Vermeidung eines Innenhofcharakters, usw.). Im Bebauungsplan wurde deshalb eine entsprechende Fläche von ca. 1.000 m² als Pflanzverpflichtung mit Erdanschluss festgesetzt. Im städtebaulichen Vertrag wurden entsprechende Regelungen zum Erhalt der Eiche zusätzlich getroffen. Für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal wäre ein Baumschutzbereich mit ca. 3.500 m² Fläche erforderlich, darüber hinaus volle Besonnung und unbeeinträchtigte Belüftung. Da eine solch große Baumschutzbereichsfläche nicht mit der beabsichtigten Neubebauung ermöglicht werden kann und die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Eiche ausreichend sind, wurde auf eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal verzichtet.	
	Fazit des NABU: Die Aufstellung des Bebauungsplans Heßbrühlstraße entbehrt der erforderlichen Untersuchungstiefe. Die geplanten Eingriffe erscheinen	Alle durch die Änderung entstehenden nachteiligen Auswirkungen wurden sowohl im Flächennut-	nein

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

₋fd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	unverantwortlich. Der bestehende FNP ist beizubehalten.	zungsplanänderungs- als auch im Bebauungsplanverfahren ausführlich dargestellt. Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert. Die erheblich nachteiligen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima können nicht vollständig vermieden, verringert oder kompensiert werden, wenn das Vorhaben wie geplant realisiert werden soll.	
	Zusätzlich zu den o. g. Anregungen hat der NABU Unterlagen beigefügt, wie z. B. Diagramme zu warmen Tagen in Stuttgart, Luftqualität, Verdunstungskühle und Luftreinigung durch Niederschlag, Klimawandel und hitzebedingten Todesfällen (siehe Anlage 4c). Als Fazit schließt der NABU: Stuttgart heizt sich schneller auf, als es der globale anthropogene Klimawandel erwarten ließe. Das Risiko, hier aus umweltbedingten Umständen vorzeitig zu sterben, steigt schneller an, als im bundesweiten Durchschnitt. Während windschwacher Hochdruckwetterlagen bilden sich über der Stadt eine Dunstglocke mit hohen Luftschadstoffkonzentrationen und eine	Erhöhte Mortalitätsraten aufgrund der Wirkung von innerstädtischer Hitze (heat island effects) und der gesundheitsschädlichen Wirkung von Luftschadstoffen treten auch in Stuttgart auf. Die aufgeführte Quantifizierung kann nicht überprüft werden. In diesem Zusammenhang führt das Vorhaben wegen der Beeinträchtigung des Kaltluftstroms zu weiteren nachteiligen Wirkungen. Diese werden in der Begründung mit Umweltbericht ausführlich dargelegt und erläutert.	teilweise, Kenntnisnahme

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	ausgeprägte Wärmeinsel mit erhöhten Lufttemperaturen. Das Bioklima der Stadt kann durch die schlechte Luftqualität und die erhöhte Wärmebelastung gegenüber dem Umland beträchtlich verschlechtert sein. Stadtplaner können diesen Problemen durch eine Erhöhung des städtischen Grünflächenanteils und einer Verbesserung der Durchlüftung entgegenwirken.		
	Ursache für den Wärmeinseleffekt sei vor allem der hohe Anteil versiegelter und bebauter Flächen in urbanen Gebieten, aber auch Luftschadstoffe und antropogene Wärmequellen beeinflussen die Überwärmung in städtischen Gebieten.		
	Die Problematik sei in der Stadtverwaltung Stuttgart nicht unbekannt. Doch was mache die Stadt?		
	Bauleitplanungen und Planfeststellungen im Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen:  • Waldrodungen für die Rohrer Kurve (S 21) und Eiermann		

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	<ul> <li>Innenverdichtung im gesamten Siedlungsgebiet</li> <li>Aufsiedlung in Randgebieten (z. B. Nobelstraße)</li> <li>Zubau von Frischluftschneisen und Versiegelung bisheriger Kleingärten (Allianz)</li> <li>mit entsprechenden Vekehrszunahmen.</li> <li>Also weitere Aufheizung und Anreicherung mit Luftschadstoffen in einem Außenstadtbezirk, sowie in Hauptwindrichtung, der doch die extrem belasteten Innenstadtbezirke im Sinne der städtebaulichen Ordnung "entlasten" solle.</li> </ul>		
T57	Regierungspräsidium Stuttgart (06.05.2019) o. E. zum FNP  Raumordnung: Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Bedarf an der neuen gemischten Baufläche wurde plausibel dargelegt und begründet. Festsetzungen des Regionalplans stehen der Planung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Umwelt:		gung
Industrie: Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 29.08.2016 sowie den Schriftverkehr vom 28.11.2016, 27.02.2018 sowie 24.04.2018 in obiger Angelegenheit. Entsprechend den damaligen Empfehlungen des RP Stuttgart wurde ein Gutachten zur Ermittlung aller für die Firma F. Scharr KG relevanten angemessenen Sicherheitsabstände vorgesehen. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich von der Ingenieurgruppe RUK GmbH erstellt und im Dezember 2016 dem RP Stuttgart zur Prüfung vorgelegt. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gefährdung am Standort und des Entwicklungspotenzials der Firma F. Scharr KG wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 70 m ausgehend von der östlichen Grenze des Betriebsgeländes der Firma F. Scharr KG ermittelt. In der Beschlussvorlage des FNP bzw. Bebauungsplans Heßbrühlstraße der Landeshauptstadt Stuttgart vom 05.02.2019 wurde den Belangen des	Keine Stellungnahme erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Anlage 4a – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	ja, Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Sofern der Streifen den angemessenen Sicherheitsabstand von 70 m berücksichtigt und innerhalb dieser Fläche keine schutzwürdigen Nutzungen i. S. d. § 50 BlmSchG angesiedelt werden, bestehen gegen das Vorhaben seitens des Referats 54.5 keine Bedenken.	Im Flächennutzungsplan ist ein ca. 70 m breiter Streifen entlang der Liebknechtstraße als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt.	
	Landesamt für Denkmalpflege: o. E. zum FNP	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (05.04.2019) o. E. zum FNP		
	Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ratsam ist, im Vorfeld von jeglichen Bau-/(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.  Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.	Wird zur Kenntnis genommen; nicht FNP-relevant Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungs- plan aufgenommen.	Kenntnisnahme

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.  Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden.		
T71	<b>SSB</b> (16.04.2019)		
	Grundsätzlich hat die SSB keine Einwände hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans als planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung der Allianz Deutschland AG in S-Vaihingen.	Keine Stellungnahme erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Zur Bewältigung des erwarteten Ziel-/Quellver- kehrs sind im Verkehrsgutachten von SSP Consult vom 04.05.2018 entsprechende Aussagen und Empfehlungen benannt. Hierzu wird wie folgt Stel- lung genommen: Die SSB stimmt dem im Kap. 4 des Gutachtens ge- machten Aussagen betreffend fußläufiger Erschlie- ßung und ÖPNV-Anbindung zu: das neue Allianz-		

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Areal liegt in fußläufiger Entfernung (600 m) zum ÖPNV-Knotenpunkt des Vaihinger Bahnhofs (5 – 7 Minuten) mit den S-Bahnlinien S1, S2, S3 und den Stadtbahnlinien U1, U3 und U8, sowie den Buslinien 80, 81, 82, 84 und 86. Die Stadtbahnhaltestelle "Lappkabel" (U12) ist in fußläufiger Entfernung in ca. 8 - 10 Minuten erreichbar.		
	Zu Kap 4.3.1 Bahnverkehr: Die Stadtbahnlinien U1, U3 und U12 verkehren im 10 Minuten-Grundtakt. Die Stadtbahnlinie U8 fährt von Mo - Fr im 20 Minuten-Takt. Es ist vorgesehen, das Angebot der U8 ebenfalls auf einen 10 Minuten-Takt auszudehnen; ein Zeitpunkt zur Realisierung kann derzeit noch nicht genannt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme
	Auch für die im Gutachten als "mittelfristig" genannten Ausbauten des Stadtbahnnetzes U5b Killesberg – Plieningen und Ausbau der U1 für 80 m-Züge mit Verlängerung der U14 nach Vaihingen sind die Planungen erst in den Anfängen; es kann derzeit noch kein Inbetriebnahmezeitpunkt abgeschätzt werden.		

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Für die aufgeführten Projekte Verlängerung der U5 von Leinfelden nach Echterdingen und Einrichtung einer neuen Stadtbahnlinie U17 (Flughafen-Vaihingen oder Flughafen-Dürrlewang) gibt es zwar Überlegungen, jedoch noch keine vertieften Planungen; ein Realisierungszeitpunkt kann deshalb ebenfalls noch nicht genannt werden.		
	Zu Kap 4.3.2 Busverkehr:  Die Buslinie 80 wird für das Allianz Areal nicht mehr relevant sein. Mit dem Jahresfahrplan 2020 wird die Linienführung geändert (s. Anlage). Die Linie verkehrt dann nicht mehr über die Heßbrühlstraße, sondern in beiden Richtungen über die Industriestraße. Die Haltestelle 'Ruppmannstraße' entfällt.  Die Linie 80 hat weiterhin die Aufgabe, Umsteiger vom Bahnhof Vaihingen in die östlichen Bereiche des Synergieparks zu bringen. Das Allianzareal ist fußläufig bereits optimal an den ÖPNV angebunden und bedarf keiner zusätzlichen Anbindung mit der Buslinie 80.  Die auf Seite 14 des SSP-Gutachtens genannte Buslinie 751 verkehrt nicht mehr.	Keine Stellungnahme erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Die Linie 86 verkehrt nur noch von Vaihingen nach Leinfelden. Eine Direktverbindung nach Walden- buch gibt es nicht mehr.		
	Zu Kap. 6 Maßnahmenvorschläge: Es ist derzeit nicht vorgesehen eine Bushaltestelle in der Heßbrühlstraße einzurichten. Zur Erweite- rung des ÖPNV-Angebot s. Aussagen oben.		
T79	Verband Region Stuttgart		
	Zur vorliegenden Planung gilt im Wesentlichen die Stellungnahme vom 19. September 2016. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Keine Stellungnahme erforderlich (siehe auch Anlage 4a).	Kenntnisnahme
T81	vvs		
	Wie bereits dargestellt, verfügt der SynergiePark Stuttgart über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die relativ hohe Stellplatz-Quote (trotz des sehr guten	Die Planung der Fahr- und Busspuren sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	ÖPNV-Angebots) im SynergiePark hin. Insbesondere in den Hauptverkehrszeiten ist mit starkem PKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dadurch entstehende Staus würden u. a. auch den Betrieb der Buslinie 80 stören. Daher ist auf eine sorgfältige und abgestimmte Planung (Fahr-/Busspuren etc.) zu achten.  Wir halten es daher für unabdingbar, den im SynergiePark zu erwartenden Arbeitnehmern die Vorzüge des ÖPNV frühzeitig nahe zu bringen. Das betriebliche Mobilitätsmanagement der Unternehmen sollte hierbei von der Stadt und von SSB und VVS unterstützt werden. Neben den Vorzügen des ÖPNV sollte hierbei auch auf andere Verkehrsarten des Umweltverbunds (insbesondere Radverkehr) und Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung (z. B. mobiles Arbeiten) hingewiesen werden.	Die vertiefte Abstimmung mit der VVS und der SSB erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	
T102	Stadt Leinfelden-Echterdingen		
	Wir begrüßen es, dass die Stadt Stuttgart die Anregungen der Stadt für eine gemeinsame filderübergreifende Vorgehensweise zur Untersuchung und	Die Stadtverwaltung berichtet regelmäßig im zuständigen Ausschuss zum Verkehrskonzept SynergiePark und den daraus abgeleiteten Maßnahmen.	ja, Kenntnisnahme

₋fd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	Bewältigung der erwarteten Verkehrszunahme aufgegriffen hat und haben deshalb keine weiteren Anregungen.  Allerdings entnehmen wir der Zusammenstellung der flächennutzungsplan- bzw. bebauungsplanrelevanten Einwendungen und unseren Kontakten im Rahmen des kommunalen Arbeitskreises Filder (KAF), dass konkrete Schritte vonseiten der Landeshauptstadt noch fehlen. Konkret steht laut übermittelter Verfahrensübersicht der ursprünglich für Januar 2019 im Ausschuss für Umwelt und Technik geplante Bericht über ein gemeinsames Verkehrsmodell und konkret im Verkehrsstrukturplan der Landeshauptstadt ausgearbeiteten Maßnahmen noch immer aus und auch im KAF wurde bislang keine Initiative der Stadt Stuttgart in dieser Sache bekannt.  Angesichts der weiter nach wie vor dringenden Problemlagen bittet die Stadt Leinfelden-Echterdingen deshalb nachdrücklich um eine schnelle Umsetzung der zugesagten Schritte auf dem Weg zu einem gemarkungsübergreifenden Verkehrskonzept Filder.  Das Planungsamt hat sich bereits, bislang leider erfolglos, um einen Abstimmungstermin in dieser	<ul> <li>Im Laufe des Jahres 2019 wurden diverse Untersuchungen mit gemarkungsübergreifender Relevanz beauftragt bzw. die Beauftragung ist zeitnah geplant:</li> <li>Machbarkeitsstudie Radschnellwege</li> <li>Machbarkeitsstudie Seilbahn</li> <li>Voruntersuchung zum Ausbau der Nord-Süd-Straße</li> <li>Machbarkeitsstudie zum Ausbau des P+R-Angebots</li> <li>Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Stadtbahnnetzes.</li> <li>Alle Maßnahmen haben das Ziel den Synergie-Park aber auch den Filderraum insgesamt verkehrlich zu entlasten. Die verschiedenen Planungen sollen in 2020 weiter ausgearbeitet, aufeinander abgestimmt und die Erkenntnisse in den fortzuschreibenden Verkehrsstrukturplan Synergie-Park Vaihingen/Möhringen überführt werden. Hierzu wird auch die Stadt Leinfelden-Echterdingen und der KAF beteiligt. Auf Arbeitsebene wurde ein Abstimmungstermin am 12. Dezember 2019 durchgeführt, es sind regelmäßige Folgetermine geplant.</li> </ul>	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

gemals § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer <b>eines Monats</b>				
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung	
	Angelegenheit bemüht und steht auch weiterhin als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.	Die Idee einer Seilbahnverbindung vom Eiermannareal über den Bahnhof Vaihingen, den SynergiePark, ein etwaiges P+R-Parkhaus an der A8 und weiter zum Flughafen wird derzeitig im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Zwischenergebnisse der Studie wurden am 3. Dezember 2019 vorgestellt. Die Machbarkeitsstudie soll auf Grundlage des Trassenvorschlags A in einer detaillierten Planungsstufe unter Einbeziehung der Planrechtsbehörden und der Fördergeber fortgeschrieben werden. Mit den vorliegenden Ergebnissen soll in den Stadtbezirken Vaihingen und Möhringen eine erste Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.		
T129	Naturschutzbeauftragter Stuttgart			
	Die Darstellung der Bestandssituation ist nachvoll- ziehbar aufbereitet. Die sich daraus ergebenden naturschutzrechtlichen Konflikte sind überschau- bar. Der Eingriff wird ausgeglichen.	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme	

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

gemals § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer <b>eines Monats</b>					
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung		
	Bisher stiefmütterlich behandelt sind die mit Baukörpern dieser Art verbundenen Folgen, die sich aus der Realisierung ergeben. Durch die Beleuchtung entsteht eine Anlockwirkung, insb. für ziehende Vogelschwärme. Die transparenten Fassaden stellen Kollisionshindernisse dar, an denen Vögel regelmäßig zu Tode kommen. Auch von Fledermäusen ist bekannt, dass diese glatten Oberflächen nicht detektieren können.  Diese Problematik scheint sich bisher lediglich im Hinweis D.16 niederzuschlagen. Die Einbeziehung eines qualifizierten ökologischen Fachbüros, das dem artenschutzrechtlichen Vermeidungsgebot in der Planung das erforderliche Gewicht verleiht, ist nicht nur empfehlenswert, sondern ist festzusetzen. Andernfalls ist erfahrungsgemäß vom Eintreten von Verbotstatbeständen auszugehen.	Die Ausführung von Baukörpern und die Beleuchtung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Hier werden lediglich Aussagen zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und zur Art der zukünftigen Bodennutzung gemacht.	nein		
T143	Polizeipräsidium Stuttgart – Referat Prävention (11.04.2019)				
	Die Änderung des FNP lässt keine Möglichkeiten erkennen, im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention oder der Verkehrsprävention tätig zu	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme		

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats** 

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichti- gung
	werden, da in Folge der reinen Änderung des FNP keine baulichen Änderungen oder Umnutzungen des Geländes einhergehen.		
	Aus Sicht des Polizeipräsidiums Stuttgart bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.		

### Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

T11, BUND - Regionalverband Stuttgart; T17, Deutsche Telekom Technik GmbH; T42, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.; T138, Verschönerungsverein Stuttgart e. V.; T139, Stadtwerke Stuttgart GmbH

### Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht:

T21, Stuttgart Netze Betrieb GmbH; T24, terranets bw GmbH; T31, Handwerkskammer Region Stuttgart; T72, Südwest Rundfunk; T79, Verband Region Stuttgart; T87, Zweckverband Bodenseewasserversorgung; T135, Unitymedia BW GmbH